

Landwirtschaftlicher Grenzübertritt CZ

(Quelle: Infomail Bezirk Oberpfalz, Stand 06.04.2020)

Landwirtschaftliche Personen, die im unmittelbaren Grenzgebiet wirtschaften (Übersetzung)

Die Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik ist den Eigentümern von landwirtschaftlichen Betrieben und ihren Mitarbeitern zur Erfüllung erforderlicher Tätigkeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die in unmittelbarer Nähe zur Staatsgrenze auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ausgeübt werden, gestattet.

Unter unmittelbare Nähe ist die Entfernung zu verstehen, die in üblicher Weise der Reichweite einer landwirtschaftlichen Maschine, welche auf eigener Achse fährt, entspricht und **eine maximale Distanz von 10 km Luftlinie von der Staatsgrenze** hat.

Eine Person, welche die Grenze mit einer landwirtschaftlichen Maschine zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung überschreitet, muss das Eigentum an der landwirtschaftlichen Fläche in unmittelbarer Nähe der Grenze oder eine andere Nutzungsbeziehung zu ihr ("Pacht") bzw. den Grund für die Verrichtung der Tätigkeit in Bezug auf die Zucht landwirtschaftlicher Tiere u.ä., mit einem Auszug aus dem Liegenschaftskataster als Beleg für den Eigentumstitel oder einem anderen Dokument als Beleg für die Nutzungsbeziehung zur landwirtschaftlichen Fläche und, im Falle von Mitarbeitern, welche die Staatsgrenze mit landwirtschaftlichen Maschinen überschreiten, auch eine Kopie des Vertrages über die arbeitsrechtliche Beziehung nachweisen.

Zum Grenzübertritt können auch die sogenannten Pendlerübergänge genutzt werden.

Sofern sich der Grund auf beiden Seiten der Grenze befindet, kann die Grenze an einem beliebigen Ort überschritten werden, an dem es die Natur und Hindernisse erlauben (sie dürfen nicht mit dem Traktor oder auf andere Weise entfernt/verschoben u.ä. werden) - und das auch über Grenzübergänge, die nicht in Betrieb sind.

Das Überschreiten der Staatsgrenze ist für Landwirte und deren Mitarbeiter bei Bewegung (Fahrt) mit einer landwirtschaftlichen Maschine möglich und das nur zum Zwecke der Durchführung dringender Tätigkeiten. Es darf sich nur um eine Tätigkeit handeln, die eng mit der Ausführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden ist, unter der Bedingung, dass der Landwirt oder sein(e) Mitarbeiter nach Ausführung der Arbeit unverzüglich zurückkehren.

Der Landwirt oder sein(e) Mitarbeiter sind im Rahmen dieser Tätigkeit nicht berechtigt, auf dem Gebiet zu verbleiben, sie dürfen hier nur ihre Arbeiten ausführen und müssen wieder zurückkehren (d.h. sie dürfen nicht übernachten) und beim Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik sind sie verpflichtet, sich an die Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie COVID-19 zu halten.

Dokumente zur Einreise:

Traktor, andere landwirtschaftliche Maschine mit entsprechender Zulassungsbescheinigung und Eigentumsnachweis oder anderer Beziehung zum Grund (Zucht, landwirtschaftliche Fläche), im Falle von Mitarbeitern z.B. Nachweis eines Arbeitsvertrages.

Die gleichen Regeln gelten auch für die Ausführung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Gebiet eines Nachbarstaates. Es ist auf mögliche Einschränkungen seitens benachbarter Staaten (insbesondere Polen, Slowakei) zu achten.